

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 19. Juni 2020

40. Stück

160. Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

## 160. Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

Die zuletzt im Mitteilungsblatt vom 02.05.2018, Studienjahr 2017/2018, 32. Stk., Nr. 142 kundgemachte „Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck“ wird geändert wie folgt:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift angefügt:

### **„§ 6a Virtuelle Sitzungen**

Die/der Vorsitzende kann, wenn die physische Anwesenheit von Mitgliedern des Universitätsrats oder sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern auf Grund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften oder darauf gegründeter behördlicher Empfehlungen nicht möglich oder nicht tunlich ist, entscheiden, Sitzungen mit allen oder einigen Mitgliedern und Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern unter Verwendung digitaler Konferenzsoftware, sog. virtuelle Sitzungen, abzuhalten, wobei folgende Regelungen zu beachten sind:

1. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der virtuellen Sitzung geben ausdrücklich zu Protokoll, dass sie sich allein im Raum befinden. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, meldet das die Teilnehmerin/der Teilnehmer unverzüglich.
2. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der virtuellen Sitzung müssen zumindest Hörkontakt haben, um die entsprechende Kommunikation zu gewährleisten.
3. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können nicht nur Beratungen, sondern, sofern technisch möglich, auch (geheime) Abstimmungen erfolgen.
4. Die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit muss durchgehend gewährleistet sein.
5. Ist der Dienst der digitalen Konferenzsoftware gestört und dadurch die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, hat die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. Im Falle einer eine halben Stunde übersteigenden Störung hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen und ehestmöglich eine neue Sitzung einzuberufen.
6. Etwaige Unregelmäßigkeiten gemäß Z 1 bis 5 sind unverzüglich der/dem zu melden, die/der dies zu protokollieren hat.“

2. In § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs 2 wird angefügt:

„(2) § 6a der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.“

Für den Universitätsrat:

Frau Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Zanon  
Vorsitzende

---